

6. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Rahden über die Umlegung von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung (Umlegungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 14.07.1979 (GV NW S. 488) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) – in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Rahden am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Rahden über die Umlegung von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung (Umlegungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Beträge „0,25 Euro, 0,16 Euro und 0,98 Euro“ durch die Beträge „0,28 Euro, 0,18 Euro und 1,05 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

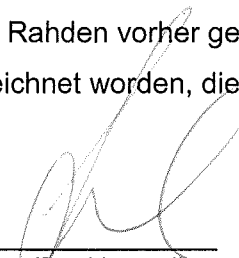
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 17.12.2015



(Dr. Honsel)
Bürgermeister